

Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht.

(2) Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

#### ARTIKEL 112

(1) Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:

die auswärtigen Beziehungen;  
den Außenhandel;  
das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;  
die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht;  
das Personenstandsrecht;  
das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;  
das Arbeitsrecht;  
den Verkehr;  
das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;  
das Film- und Pressewesen;  
das Währungs- und Münzwesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen;  
die Sozialversicherung;  
die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.

(2) Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung\*.

#### ARTIKEL 113

(1) Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens muß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, der Kreise und Gemeinden gewährleistet sein.

#### ARTIKEL 114

(1) Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

---

Eingefügt durch »Gesetz zur Ergänzung der Verfassung« vom 26. 9. 55 (GBl. S. 653).